

STEUERN
IN
DER UKRAINE



INHALTSVER- ZEICHNIS

1. Körperschaftsteuer	3
2. Umsatzsteuer	9
3. Vereinfachtes Besteuerungssystem	13
4. Einkommenssteuer	16
5. Sozialversicherungsbeitrag	18
6. Militärabgabe	19
7. Akzisensteuer	20
8. Immobiliensteuer	21
9. Transportsteuer	23
10. Umweltsteuer	24
11. Abgaben	25
12. Gebühren	26

Anlage 1. Verzeichnis der Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine 28

Anlage 2. Verzeichnis der Off-Shore-Länder 31

KÖRPERSCHAFT- STEUER

1



Steuerzahler

Steuerzahler der Körperschaftsteuer sind Unternehmen, die steuerliche Residenten in der Ukraine sind und die Einkommen sowohl in der Ukraine als auch im Ausland erzielen. Steuerzahler der Körperschaftsteuer sind auch solche juristischen Personen, die zwar keine steuerlichen Residenten in der Ukraine sind, die aber in der Ukraine Profite machen.

Steuersatz

Der Basissteuersatz der Körperschaftsteuer in der Ukraine ist fest und liegt gegenwärtig bei 18%.

In bestimmten Fällen werden auch andere Sätze der Körperschaftsteuer angewandt, wie z.B.:

- 3% bei Verträgen für Nichtlebensversicherung;
- 0% bei der Ausführung einer Versicherungstätigkeit in Bezug auf die langfristige Lebensversicherung, freiwillige Krankenversicherung und im Rahmen der nichtstaatlichen Rentenversicherung;
- 10% bei der Tätigkeit der Ausgabe von Losen und der Durchführung von Lotterien, Glücksspielen mit der Verwendung von Spielautomaten;
- 0%, 4% oder 12% bei dem Einkommen von Nichtresidenten aufgrund von Versicherungsverträgen (je nach dem Versicherungsfall);
- 6% für die Summe der Fracht, die von einem Residenten an einen Nichtresidenten auf Frachtverträge gezahlt wird;
- 15% für die Residenten oder ständige Vertretungen in der Ukraine, die Zahlungen an Nichtresidenten vom Einkommen vornehmen, das in der Ukraine erzielt wurde;

- 20% für Residenten, die Auszahlungen an Nichtresidenten für die Werbung und den Vertrieb der Produktion leisten.

Objekt der Besteuerung

Objekt der Besteuerung ist das Einkommen mit einer Herkunftsquelle aus der Ukraine oder aus dem Ausland. Der Umfang des Gewinns wird durch eine Korrektur des finanziellen Ergebnisses vor Steuern festgesetzt, das gemäß den Standards der Buchhaltung der Ukraine oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung bestimmt wird.

Besonderheiten der Besteuerung

Korrektur des finanziellen Ergebnisses

Die Korrektur des finanziellen Ergebnisses kann wie folgt erfolgen:

1) *Abschreibung*

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird erhöht:

- um die Summe der berechneten Abschreibung;
- um die Summe der Herabsetzung und der Verluste von der Verringerung der Nutzbarkeit der Sachanlagen oder der nicht materiellen Aktiva, die in die Ausgaben der Berichtsperiode gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung einbezogen werden;

- um die Summe des Restwerts des bestimmten Objekts der Sachanlagen oder der nichtmateriellen Aktiva, der gemäß den nationalen Standards der Buchführung festgestellt wird, im Falle der Liquidierung oder des Verkaufs eines solchen Objekts.

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird verringert:

- um die Summe der berechneten Abschreibung der Sachanlagen oder der immateriellen Aktiva;
- um die Summe des Restwerts des bestimmten Objekts der Sachanlagen oder der immateriellen Aktiva, im Falle der Liquidierung oder des Verkaufs eines solchen Objekts;
- um die Summe der Nachbewertung und des Nutzens von einer Wiederherstellung der Nützlichkeit der Sachanlagen oder der immateriellen Aktiva innerhalb der vorläufig verlegten Grenzen zu den Ausgaben der Bewertung und der Verluste von einer Herabsetzung der Nützlichkeit der Sachanlagen gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung.

2) *Sicherung für den Ersatz der bevorstehenden Ausgaben*

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird erhöht:

- um die Summe der Ausgaben für die Bildung der Rücklagen und der Absicherung für den Ersatz von zukünftigen Ausgaben gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung.

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird verringert:

- um die Summe der Ausgaben, die für die Rechnung der Rücklagen und der Absicherungen ausgegeben werden, die gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung gebildet worden sind;
- um die Summe der Korrektur (der Verringerung) der Rücklagen und der Sicherheiten für die Zahlung der bevorstehenden Ausgaben, um die das finanzielle Ergebnis bis zur Besteuerung gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung erhöht worden ist.

3) *Rücklagen der zweifelhaften Schulden*

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird erhöht:

- um die Summe der Ausgaben für die Bildung der Rücklage für die zweifelhaften Schulden gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung;
- um die Summe der Ausgaben von der Abschreibung der Verschuldung, dazu die Summe der Rücklage für die zweifelhaften Schulden.

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird verringert:

- um die Summe der Korrektur (Herabsetzung) der Rücklage der zweifelhaften Schulden, um die das finanzielle Ergebnis vor Steuern gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung erhöht worden ist.

Die einzelnen Arten der Einkünfte werden nicht in die allgemein zu versteuernden Einkünfte aufgenommen.

Dazu gehören:

- Einkünfte in der Form von Zinsen, die auf Wertpapiere des Finanzministeriums der Ukraine und auf Schuldverpflichtungen der Nationalbank der Ukraine berechnet werden;
- Einkünfte, die von Nichtresidenten in der Form von Zinsen erlangt worden sind, die auf staatliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen von örtlichen Schuldnern oder auf Schuldwertpapiere berechnet werden, die durch staatliche Garantien abgesichert werden;
- die Hauptsumme des Deposits, die vom Steuerzahler in die Bank oder in eine Nichtbankfinanzanstalt eingebracht werden;
- die Hauptsumme einer rückzahlbaren finanziellen Hilfe, die von dem Steuerzahler anderen Personen zur Verfügung gestellt worden ist und die ihm zurückgezahlt wird;
- die Hauptsumme einer rückzahlbaren finanziellen Hilfe, die von dem Steuerzahler erhalten worden ist;
- Investitionseinkommen von Operationen mit Schuldverpflichtungen der Nationalbank der Ukraine und staatlichen Verpflichtungen der Ukraine;
- die Summe von Mitteln, die von einer internationalen Finanzorganisation in Verbindung mit der Umsetzung von Energieeffizienz- und Energieversorgungsprojekten in der Ukraine zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Besteuerung von Nichtresidenten

Die in der Ukraine erwirtschafteten Einkünfte von juristischen Personen, die Nichtresidenten sind, werden mit dem Satz der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% versteuert. Als Objekt der Besteuerung werden Einkünfte in der Form von Dividenden, Lizenzgebühren, Frachtgebühren, Einkünfte aus Engineering, Leasing- und Ratenzahlungen, Einkünfte aus dem Verkauf von unbeweglichem Vermögen, Wertpapieren und gesellschaftsrechtlichen Rechten, Einkünfte, die aus der Ausübung einer gemeinsamen Tätigkeit und einer Tätigkeit in der Sphäre der Unterhaltung erlangt worden sind, angesehen sowie einige sonstige.

Nach der Herkunftsquelle der Einkünfte aus der Ukraine werden folgende Steuersätze angewandt:

Dividenden	15%
Zinsen	15%
Lizenzgebühren	15%
Frachtgebühren	6%
Sonstige Einkünfte aus der Ukraine	15%

Die Doppelbesteuerungsabkommen mit einigen Ländern können günstigere Bedingungen festsetzen. In bestimmten Fällen, die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind, kann in Verbindung mit bestimmten Einkünften von Nichtresidenten in der Ukraine ein herabgesetzter Steuersatz angewandt werden. Solche Abkommen hat die Ukraine mit ca. 75 Ländern abgeschlossen (vgl. Anlage Nr. 1).

Transferpreisbildung

Zum Zwecke der Berechnung der Körperschaftsteuer wird eine Kontrolle über die wirtschaftlichen Operationen zwischen verbundenen Personen ausgeübt. Dabei werden Operationen mit Nichtresidenten kontrolliert, die in einer Rechtsordnung mit einem niedrigen Niveau der Besteuerung registriert sind. Das Verzeichnis dieser Länder, die von dem Ministerkabinett der Ukraine als Off-Shore-Länder eingestuft sind, ist in der Anlage Nr. 2 angeführt.

Die Einstufung eines Landes als Off-Shore-Land wird im Hinblick auf zwei wesentliche Kriterien durchgeführt:

- der allgemeine Steuersatz für Körperschaftsteuer ist in diesem Land um 5% oder mehr niedriger, als in der Ukraine;
- die Ukraine hat mit diesem Land kein internationales Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen.

Was die finanziellen Kennziffern angeht, so wird die Kontrolle über die

Transferpreisbildung über diese wirtschaftlichen Operationen ausgeübt, die gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllen:

- das Jahreseinkommen des Steuerzahlers von jeglicher Tätigkeit für das entsprechende Buchungsjahr überschreitet UAH 50 Mio.*;
- der Umfang der wirtschaftlichen Operationen mit einem Vertragspartner (einer verbundenen Person) für das entsprechende Buchungsjahr überschreitet UAH 5 Mio.

Die Strafen für die Nichtzurverfügungstellung der Berichte über die zu kontrollierenden Operationen und der Dokumentation über die Transferpreisbildung werden auf dem nachfolgenden Niveau bestimmt:

- 300 Mindestlöhne** im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von Berichten über die zu kontrollierenden Operationen;
- 1% der Summe der zu kontrollierenden Operationen, die in einem zur Verfügung gestellten Bericht über die zu kontrollierenden Operationen nicht deklariert worden sind, aber nicht mehr als 300 Mindestlöhne;
- 3% der Summe der zu kontrollierenden Operationen, zu denen keine Dokumentation eingereicht worden ist, aber nicht mehr als 200 Mindestlöhne.

[Mehr zur Problematik der Transferpreisbildung in der Ukraine finden Sie auf unserer Webseite](#)

* Die Nationalbank der Ukraine hat zum 30. Juni 2016 den offiziellen Kurs UAH 27,56 für einen Euro festgestellt.

** Gegenwärtig beträgt der monatliche Mindestlohn in der Ukraine UAH 1.450,-. Ab dem 1. Dezember 2016 wird der Mindestlohn auf UAH 1.550,- erhöht werden. Der Mindestlohn wird jedes Jahr in dem staatlichen Budget der Ukraine festgelegt.

Unterkapitalisierungsregeln

Mit dem Ziel der Verhinderung der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und der Überführung des Gewinns gelten in der Ukraine, nach dem Beispiel von entwickelten Ländern, die Unterkapitalisierungsregeln.

Die Regeln der Unterkapitalisierung sehen vor, dass in die Ausgaben eines Residenten innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs die Zinsen für Kredite

einberechnet werden, die nicht 50% seines Gewinns überschreiten, ohne die Verluste auf die Auszahlung der Zinsen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein Nichtresident als eine mit einem Residenten verbundene Person angesehen wird, wenn die Summe der Schuldverpflichtungen des Steuerzahlers gegenüber ihm die Summe der reinen Aktiva des Steuerzahlers um mehr als 3,5-mal überschreitet.

UMSATZSTEUER

2



Steuerzahler

Das hauptsächliche Kriterium einer obligatorischen Verpflichtung, sich als Umsatzsteuer-Zahler zu registrieren, ist die Summe der realisierten Operationen der Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, die mehr als UAH 1 Mio. in dem Verlauf der letzten zwölf Monate beträgt. Wenn der Umfang der versteuerten Operationen UAH 1 Mio. nicht überschreitet, der Steuerzahler es aber als notwendig erachtet, dann kann eine solche Registrierung auch freiwillig erfolgen.

Steuersatz

Der Umsatzsteuersatz beträgt 20%. Für die pharmazeutische Produktion beträgt der Umsatzsteuersatz 7%. Besonders muss angemerkt werden, dass bei einer Ausfuhr von Waren jenseits der Grenzen des Zollterritорияs der Ukraine ein Umsatzsteuersatz angewandt wird, der Null beträgt.

Objekt der Besteuerung

Das Objekt der Besteuerung mit der Umsatzsteuer sind Operationen der Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, deren Lieferungsart sich auf dem Zollterritорияs der Ukraine befindet, und auch der Import von Waren in die Ukraine und der Export von Waren in deren Ausland. Außerdem ist das Objekt der Besteuerung mit der Umsatzsteuer die Erbringung von Dienstleistungen in der Form des internationalen Transports von Passagieren und von Gepäck mit dem Meeres-, Fluss- und Luftverkehrstransport.

Die einzelnen Operationen werden nicht mit der Umsatzsteuer versteuert:

- Ausgabe von Wertpapieren durch Unternehmen;
- Erbringung von Dienstleistungen der Versicherung durch lizenzierte Organisationen;
- Erbringung von Dienstleistungen von Zahlungssystemen, die mit der Übermittlung von Finanzmitteln, Inkasso, Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, Heranziehung, Platzierung und Rückzahlung von Finanzmitteln auf Darlehensverträge, Treuhand, Verwaltung von Finanzmitteln und von Wertpapieren, Aufträge, Zurverfügungstellung, Leitung und Abtretung von Rechten der Forderungen auf finanzielle Kreditverträge von Finanzanstalten verbunden sind;
- Auszahlung von Lohn in Geldform;
- Reorganisation (Verschmelzung, Eingliederung, Aufspaltung, Abspaltung und Umwandlung) von juristischen Personen;
- Zahlung von Mietzinsen oder Konzessionsraten nach einem Vertrag über die Miete oder eine Konzession;
- Import auf das Zollterritорияs der Ukraine, Export über die Grenzen des Zollterritорияs der Ukraine, und zwar von Waren, deren Zollpreis das Äquivalent von EUR 150,- nicht überschreitet;
- Erbringung von Bankdienstleistungen;
- Erbringung von administrativen Dienstleistungen;
- Erbringung von Bildungsdienstleistungen.

Besonderheiten der Besteuerung

Erstattung der Umsatzsteuer

Nach der Abschaffung der automatischen Rückerstattung der Umsatzsteuer in der Ukraine im Jahre 2016 gelten nun zwei Register der Rückerstattung der Umsatzsteuer aus dem staatlichen Budget. Das erste Register ist für die Steuerzahler geschaffen worden, die folgenden Kriterien entsprechen:

sie befinden sich nicht in gerichtlichen Insolvenzverfahren.

in Bezug auf die in das Einheitliche Register der juristischen Personen (Handelsregister) eingetragenen Angaben sind keine Eintragungen erfolgt, und zwar über:

- das Fehlen der Bestätigung von Angaben;
- das Fehlen unter der Registrierungsadresse;
- die Fassung von Beschlüssen über die Abspaltung, Auflösung einer juristischen Person, einer unternehmerischen Tätigkeit eines Einzelunternehmers;
- die Erklärung der völligen oder der teilweisen Unwirksamkeit der Gründungsdokumente oder der Änderungen in die Gründungsdokumente einer juristischen Person;
- Erlöschen einer staatlichen Registrierung.

sie haben keine Umlaufaktiva, deren Bilanzrestwert um das Dreifache die Summe der Steuer, die zur Rückerstattung beantragt worden ist, übersteigt;

oder

sie haben eine finanzielle Garantie von einem Bankinstitut auf ein Jahr erhalten;

oder

sie haben Operationen über den Export von Waren von dem Zollterritorium der Ukraine in einem Zollregime des Exports durchgeführt, deren spezifisches Gewicht im Verlaufe der zwölf vorangehenden aufeinanderfolgenden Steuerperioden (Monaten) insgesamt die Summe von mindestens 40% des gesamten Umfangs der Lieferungen beträgt.

Das zweite Register wurde für die Registrierung derjenigen Steuerzahler geschaffen, die diesen Kriterien nicht entsprechen.

Spezielles Regime für die landwirtschaftlichen Warenproduzenten

Für die landwirtschaftlichen Warenproduzenten wird bis zum Ende des Jahres 2016 ein spezielles Regime der Besteuerung ihrer Tätigkeit gelten.

Das spezielle Regime der Besteuerung für die landwirtschaftlichen Warenproduzenten sieht vor, dass:

- bei der Durchführung von Operationen mit der Produktion der Vieh-

2. UMSATZSTEUER

zucht 20% ins staatliche Budget überführt werden, und 80% auf ein spezielles Konto des landwirtschaftlichen Unternehmens;

- bei der Durchführung von Operationen mit Getreide und technischen Kulturen 15% in der Verfügung des landwirtschaftlichen Unternehmens bleiben, und 85% ins staatliche Budget überführt werden;
- bei der Durchführung von allen sonstigen Operationen mit landwirtschaftlichen Waren/Dienstleistungen 50% ins staatliche Budget überführt werden, und 50% auf ein spezielles Konto des landwirtschaftlichen Unternehmens überführt werden.

VEREINFACHTES
BESTEUERUNGS-
SYSTEM

3



Mit dem Ziel der Unterstützung und der Vereinfachung der Buchhaltung der kleinen und mittelständischen Unternehmen gelten in der Ukraine besondere Bedingungen deren Besteuerung. Steuerzahler, sowohl Einzelunternehmer als auch juristische Personen, können ein vereinfachtes Besteuerungssystem wählen, ausgehend von den nachfolgenden Kategorien:

	I. Gruppe	II. Gruppe	III. Gruppe	IV. Gruppe
Steuerzahler	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer/ Juristische Person	Einzelunternehmer/ Juristische Person
Anzahl der Arbeitnehmer	0	bis 10	Ohne Beschränkungen	Ohne Beschränkungen
Höchstgrenze der Einkünfte pro Kalenderjahr	UAH 300 Tsd.	UAH 1,5 Mio.	UAH 5 Mio.	—
Steuersatz	Bis zu 10% der Höhe des Mindestlohns	Bis zu 20% der Höhe des Mindestlohns	3% der Einkünfte (im Falle der Bezahlung der USt.); 5% der Einkünfte (im Falle des Einschlusses der USt. in den Umfang der Einheitssteuer).	Je nach der Kategorie der Böden (in % von der Steuerbemessungsgrundlage): <ul style="list-style-type: none"> • für Äcker, Heuernten und Weiden - 0,81; • für Äcker, Heuernten und Weiden, die in Bergzonen und in Waldgebieten gelegen sind - 0,49; • für langjährige Anpflanzungen - 0,49; • für langjährige Anpflanzungen, die in Bergzonen und in Waldgebieten gelegen sind - 0,16; • für Böden des Wasserfonds - 2,43; • für Äcker, Heuernten und Weiden auf einem geschlossenen Boden - 5,4.
Art der Tätigkeit	Einzelhandelsverkauf von Handelsplätzen auf Märkten und/oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit bei der Erbringung von notwendigen Dienstleistungen an die Bevölkerung	Erbringung von Dienstleistungen, darunter auch von Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, an die Steuerzahler der Einheitssteuer und/oder an die Bevölkerung, Produktion und/oder Verkauf von Waren, Tätigkeit im Bereich der Gastronomie, etc.	Jegliche Art der Tätigkeit, auf die die Einheitssteuer auferlegt werden kann	Landwirtschaftliche Warenproduzenten, bei denen der Anteil der landwirtschaftlichen Warenproduktion auch für das vorhergehende Steuerjahr gleich war oder 75% überschreitet

Besonderheiten der Besteuerung

Landwirtschaftliche Produzenten

Landwirtschaftliche Warenproduzenten können unter der Bedingung der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen Steuerzahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe werden. Solche juristischen Personen, deren Anteil der landwirtschaftlichen Produktion für das vorhergehende Steuerjahr mindestens 75% war, haben das Recht, die vierte Gruppe der Einheitssteuer auszuwählen.

Die Norm für die Beachtung eines Anteils von 75% der landwirtschaftlichen Produktion für das vorhergehende Steuerjahr erstreckt sich auf:

- alle Personen einzeln, die sich zusammenschließen oder die einander beitreten. In diesem Falle kann das landwirtschaftliche Unternehmen Zahler der Einheitssteuer im Jahr seiner Bildung werden, wenn für das

3. VEREINFACHTES BESTEUERUNGSSYSTEM

vorhergehende Jahr die Bedingung von 75% durch alle Warenproduzenten eingehalten wird, die an deren Bildung beteiligt sind;

- jede einzelne Person, die auf dem Wege der Abspaltung oder Aufspaltung gebildet worden ist. In diesem Falle kann man ab dem nachfolgenden Jahr Zahler der Einheitssteuer werden, unter der Einhaltung des Anteils in Höhe von 75% für das vorangegangene Steuerjahr;
- eine Person, die auf dem Wege einer Umwandlung gebildet worden ist. Es ist möglich, das vereinfachte Besteuerungssystem im Jahr der Umwandlung zu wählen, wenn der Anteil von 75% der landwirtschaftlichen Warenproduktion des vorangegangenen Jahres eingehalten ist.

Neu gebildete landwirtschaftliche Warenproduzenten können die Zahler der Einheitssteuer ab dem darauffolgenden Jahr sein, wenn der Anteil der landwirtschaftlichen Warenproduktion, die im vorangegangenen Steuerjahr erlangt worden ist, 75% entspricht oder überschreitet.

EINKOMMENS- STEUER

4



Steuerzahler

Zahler der Einkommenssteuer auf Einkünfte der natürlichen Personen sind natürliche Personen, sowohl Nichtresidenten als auch Residenten.

Steuersatz

Der Steuersatz für die Einkünfte von natürlichen Personen beträgt 18%. Bei der Auszahlung von Dividenden beträgt der Einkommenssteuersatz 5%.

Objekt der Besteuerung

Das Objekt der Besteuerung durch die Einkommenssteuer enthält:

Für Residenten			Für Nichtresidenten	
Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen	Einkünfte in der Ukraine, die zur Zeit deren Berechnung versteuert werden (Auszahlungen, Gewährungen)	Ausländische Einkünfte	Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen aus Quellen aus der Ukraine	Einkünfte in der Ukraine, die zum Zeitpunkt deren Berechnung versteuert werden (Auszahlungen, Gewährungen)

In das allgemeine monatliche (jährliche) zu versteuernde Einkommen eines Steuerzahlers werden insbesondere die nachfolgenden Einkünfte nicht einbezogen:

- Summe der Zinsen, die auf Wertpapiere der Nationalbank der Ukraine berechnet werden;
- Alimente, die dem Steuerzahler auf der Grundlage einer Gerichtsentcheidung oder einer freiwilligen Entscheidung der Parteien in der Höhe ausgezahlt werden, die laut dem Familiengesetzbuch der Ukraine bestimmt worden sind;
- Hauptsumme einer Einlage in einer Bank oder in einem Nichtbankeninstitut;
- Einkommen eines Einzelunternehmers, der die Einheitssteuer gemäß dem vereinfachten Besteuerungssystem bezahlt;
- Summe einer Versicherungsleistung, eines Ersatzes einer Versicherung, einer Kaufsumme oder deren Teils, oder einer Pensionsauszahlung, die von dem Steuerzahler gemäß dem Vertrag einer langfristigen Lebensversicherung erlangt worden ist.

SOZIALVERSI- CHERUNGS- BEITRAG

5

Steuerzahler

Die Zahler des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrages sind die Arbeitgeber, Einzelunternehmer und selbständige Personen.

Steuersatz

Der Satz des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrages beträgt 22%. Dabei beträgt der maximale Umfang der Bemessungsgrundlage des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrages 25 Mindestlöhne.

Objekt der Besteuerung

Der Sozialversicherungsbeitrag wird von Gehältern und Prämien der Arbeitnehmer und vom Einkommen des Einzelunternehmers bezahlt.

MILITÄRABGABE

6

Steuerzahler

Die Militärabgabe wird von Residenten und Nichtresidenten bezahlt.

Steuersatz

Die Militärabgabe gilt in der Ukraine schon seit zwei Jahren und beträgt im Jahre 2016 1,5%.

Objekt der Besteuerung

Durch die Militärabgabe werden die Einkünfte in der Form des Lohns, anderer Förderungs- und Kompensationszahlungen oder anderen Auszahlungen und Prämien, die dem Steuerzahler in Verbindung mit seinem Arbeitsverhältnis und aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen berechnet (ausgezahlt, gewährt) werden, versteuert. Das Objekt der Besteuerung enthält:

Für Residenten			Für Nichtresidenten	
Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen	Einkünfte aus einer Quelle aus der Ukraine, die zur Zeit ihrer Berechnung (Auszahlung, Gewährung) versteuert werden	Ausländische Einkünfte	Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen aus Quellen aus der Ukraine	Einkünfte aus einer Quelle aus der Ukraine, die zur Zeit ihrer Berechnung (Auszahlung, Gewährung) versteuert werden

AKZISENSTEUER

7. AKZISENSTEUER

20

Steuerzahler

Zahler der Akzisensteuer sind natürliche und juristische Personen, die unter anderem:

- der Akzise unterliegende Waren auf dem Zollterritorium der Ukraine herstellen, darunter auch aus dem vom Besteller zwecks Bearbeitung gelieferten Rohstoff;
- der Akzise unterliegende Waren auf das Zollterritorium der Ukraine einführen;
- der Akzise unterliegende Waren realisiert oder in das Eigentum, die Nutzung oder die Verfügung überführen.

Steuersatz

Der Steuersatz der Akzisensteuer ist in dem Steuerkodex der Ukraine geregelt.

Objekt der Besteuerung

Zu den der Akzise unterliegenden Waren gehören:

- Ethylalkohol und andere hochprozentige Destillate, Alkoholgetränke, Bier;
- Tabakwaren, Tabak und industrielle Ersatzstoffe von Tabak;
- Treibstoff;
- Pkw, Karosserien für Pkw, Anhänger und Halbanhänger, Motorräder, Transportmittel, die für den Transport von mindestens 10 Personen bestimmt sind, Transportmittel für den Transport von Lasten;
- elektrische Energie, außer der elektrischen Energie, die von qualifizierten Zusatzgeneratoreinrichtungen und/oder die aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird.

IMMOBILIEN- STEUER

8



Bauwerke

Steuerzahler

Steuerzahler der Immobiliensteuer sind natürliche und juristische Personen, darunter auch Nichtresidenten.

Steuersatz

Der Steuersatz der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Bauwerken wird von den Organen der lokalen Selbstverwaltung festgesetzt. Dabei beträgt die maximale Höhe des Steuersatzes der Immobiliensteuer 3% der Höhe des Mindestlohns für einen Quadratmeter der allgemeinen Fläche einer Wohn- und einer Gewerbeimmobilie.

Ein zusätzlicher Satz in Höhe von UAH 25.000,- gilt für Wohnungen mit einer Fläche von mehr als 300 m² und Häusern mit einer Fläche von mehr als 500 m².

Objekt der Besteuerung

Die Immobiliensteuer wird für jeden Quadratmeter der Fläche von Wohn- und Gewerbeimmobilien bezahlt. Die Eigentümer von Wohnungen von weniger als 60 m² und von Häusern von weniger als 120 m² (oder von Häusern und Wohnungen mit einer Gesamtfläche von bis zu 180 m²) sind von dieser Steuer ausgenommen.

Grundstücke

Steuerzahler

Steuerzahler der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken sind natürliche und juristische Personen, darunter auch Nichtresidenten, die Grundstücke oder Bodenanteile in Besitz haben oder diese nutzen.

Steuersatz

Der Steuersatz der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken wird von den Organen der lokalen Selbstverwaltung festgesetzt. Dabei darf der Steuersatz der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken 3% der Geldbewertung des Grundstücks nicht überschreiten. Für landwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke allgemeiner Nutzung liegt der maximale Steuersatz bei 1% der Geldbewertung. Für Grundstücke, die aufgrund von Pachtverträgen zwecks der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit ständig genutzt werden, darf der maximale Steuersatz 12% der Geldbewertung nicht überschreiten.

Objekt der Besteuerung

Der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken unterliegen Grundstücke und Bodenanteile, die sich im Besitz oder in der Nutzung befinden.

TRANSPORT- STEUER

9

9. TRANSPORTSTEUER

Steuerzahler

Zahler der Transportsteuer sind natürliche und juristische Personen, darunter auch Nichtresidenten, die in der Ukraine ihre eigenen Pkws registriert haben.

Steuersatz

Der Satz der Steuer wird in Höhe von UAH 25.000,- festgesetzt, und zwar pro jedes Jahr für jeden Pkw.

Objekt der Besteuerung

Die Transportsteuer wird für Pkws bezahlt, die nicht älter als fünf Jahre sind (berechnet ab deren Baujahr) und deren mittlerer Preis über 750x eines Mindestlohns beträgt.

UMWELTSTEUER

10

10. UMWELTSTEUER

Steuerzahler

Zahler der Umweltsteuer sind natürliche und juristische Personen, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Ukraine durchführen.

Steuersatz

Die Sätze der Umweltsteuer für einzelne Kategorien der Abfälle werden im Steuerkodex der Ukraine bestimmt.

Objekt der Besteuerung

Die Umweltsteuer wird aufgrund des Umfangs und der Art der verschmutzenden Mittel, die in die Atmosphäre oder in Wasserobjekte gelangen, bezahlt.

ABGABEN

11

11. ABGABEN

25

Steuerzahler

Abgaben werden von natürlichen und juristischen Personen bezahlt, die in der Ukraine bestimmte Tätigkeitsarten betreiben.

Steuersatz

Die Sätze der Abgaben werden im Steuerkodex der Ukraine bestimmt.

Objekt der Abgaben

- Nutzung der Bodenschätze;
- Nutzung der Bodenschätze zu Zwecken, die nicht mit der Förderung von nützlichen Mineralien zusammenhängen;
- Nutzung von Radiofrequenzressourcen der Ukraine;
- Spezielle Nutzung von Wasser;
- Spezielle Nutzung von Waldressourcen;
- Transport von Öl und Ölprodukten über Ölleitungen und über Ölprodukteleitungen, Transittransport durch Ammoniakröhre über das Territorium der Ukraine.

GEBÜHREN

12

12. GEBÜHREN

Außer den oben genannten Steuern sind im ukrainischen Steuersystem folgende Gebühren vorgesehen:

Zollgebühren:

- Importabgabe;
- Exportabgabe;
- Saisongebühr;
- Spezielle Gebühren, wie die Antidumpinggebühr.

Tourismusabgabe;

Parkgebühr.

Wir merken an, dass außer den in der Steuergesetzgebung der Ukraine enthaltenen Gebühren einige staatliche Gebühren in dem Falle von einigen Handlungen erhoben werden, die von staatlichen Behörden und deren Beamten ausgeübt werden, so zum Beispiel für Handlungen eines öffentlichen Notars, der öffentlichen Registrierung von zivilrechtlichen Handlungen, der Einreichung von gerichtlichen Klagen etc.

ANLAGEN



VERZEICHNIS DER DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN MIT DER UKRAINE

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Ägypten	29.03.1997	27.02.2002	12	12	12/12
Algerien	14.12.2002	01.07.2004	5*/15	10	10/10
Armenien	14.05.1996	19.11.1996	5*/15	10	0/0
Aserbaidshan	30.07.1999	03.07.2000	10	10	10/10
Belarus	24.12.1993	30.01.1995	15	10	15/15
Belgien	20.05.1996	25.02.1999	5*/15	2/5	5/0
Brasilien	16.01.2002	26.04.2006	10*/15	15	15/15
Bulgarien	20.11.1995	03.10.1997	5*/15	10	10/10
China (Volksrepublik China)	04.12.1995	18.10.1996	5*/10	10	10/10
Deutschland	03.07.1995	04.10.1996	5*/10	2/5	5/0
Georgien	14.02.1997	01.04.1999	5*/10	10	10/10
Griechenland	06.11.2000	26.09.2003	5*/10	10	10/10
Dänemark	05.03.1996	21.08.1996	5*/15	10	10/10
Estland	10.05.1996	24.12.1996	5*/15	10	10/10
Finnland	14.10.1994	14.02.1998	5*/15	5/10	10/5
Frankreich	30.01.1997	01.11.1999	5*/15	2/10	10/0
Indien	07.04.1999	31.10.2001	10*/15	10	10/10
Indonesien	11.04.1996	09.11.1998	10*/15	10	10/10
Iran	22.05.1996	21.07.2001	10	10	10/10
Irland	19.04.2013	17.08.2015	5*/15	5/10	5/10
Island	08.11.2006	09.10.2008	5*/15	10	10/10
Israel	26.11.2003	20.04.2006	5*/10*/15	5/10	10/10
Italien	26.02.1997	25.02.2003	5*/15	10	7/7
Jordanien	30.11.2005	23.10.2008	10*/15	10	10/10

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	22.03.2001	29.11.2001	5*/10	10	10/10
Kanada	04.03.1996	22.08.1996	5*/15	10	0(10)/10
Kasachstan	09.07.1996	14.04.1997	5*/15	10	10/10
Kirgistan	16.10.1997	01.05.1999	5*/15	10	10/10
Korea, Süd	29.09.1999	19.03.2002	5*/15	5	5/5
Kroatien	10.09.1996	01.06.1999	5*/10	10	10/10
Kuweit	20.01.2003	22.02.2004	5	0	10/10
Lettland	21.11.1995	21.11.1996	5*/15	10	10/10
Libanon	22.04.2002	06.09.2003	5*/15	10	10/10
Libyen	04.11.2008	31.01.2010	5*/15	10	10/10
Litauen	23.09.1996	25.12.1997	5*/15	10	10/10
Marokko	13.07.2007	30.03.2009	10	10	10/10
Mazedonien	02.03.1998	23.11.1998	5*/15	10	10/10
Mexiko	23.01.2012	01.01.2013	5*/15	10	10/10
Moldawien	29.08.1995	27.05.1996	5*/15	10	10/10
Mongolei	01.07.2002	03.11.2006	10	10	10/10
Niederlande	24.10.1995	02.11.1996	5*/15	2/10	10/0
Norwegen	07.03.1996	18.09.1996	5*/15	10	10/5
Österreich	16.10.1997	20.05.1999	5*/10	2/5	5/0
Pakistan	23.12.2008	30.06.2011	10*/15	10	10/10
Polen	12.01.1993	11.03.1994	5*/15	10	10/10
Portugal	09.02.2000	11.03.2002	10*/15	10	10/10
Rumänien	29.03.1996	17.11.1997	10*/15	10	15/10
Russische Föderation	08.02.1995	03.08.1999	10*/15	10	15/10
Saudi-Arabien	02.09.2011	01.12.2012	5*/15	10	10/10

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Schweden	15.08.1995	04.06.1996	5*/10	10	10/10
Schweiz	30.10.2000	26.02.2002	5*/15	10	10/0
Singapur	26.01.2007	18.12.2009	5*/15	10	7.5/7.5
Slowakei	23.01.1996	22.11.1996	10	10	10/10
Slowenien	23.04.2003	25.04.2007	5*/15	5	10/5
Südafrika	28.08.2003	23.12.2004	5*/15	10	10/10
Syrien	05.06.2003	04.05.2004	10	10	18/18
Tadschikistan	07.09.2002	01.06.2003	10	10	10/10
Thailand	10.03.2004	24.11.2004	10*/15	10/15	15/15
Tschechische Republik	30.06.1997	20.04.1999	5*/15	5	10/10
Türkei	27.11.1996	29.04.1998	10*/15	10	10/10
Turkmenistan	29.01.1998	21.10.1999	10	10	10/10
Ungarn	19.05.1995	24.06.1996	5*/15	10	5/5
USA (Vereinigte Staaten von Amerika)	04.03.1994	05.06.2000	5*/15	0	10/10
Usbekistan	10.11.1994	25.07.1995	10	10	10/10
VAE (Vereinigte Arabische Emirate)	22.01.2003	09.03.2004	5*	3	10/0
Vietnam	08.04.1996	19.11.1996	10	10	10/10
Zypern	08.11.2012	01.01.2014	5*/15	2	10/5

* ein ermäßigter Steuersatz ist anwendbar auf qualifizierte Eigentumsrechte eines ausländischen Gesellschafters in einer ukrainischen Gesellschaft.

VERZEICHNIS DER OFF-SHORE-LÄNDER

Guernsey	Island of Man	Jersey	Alderney	Bahrain	Belize
Andorra	Gibraltar	Monaco	Anguilla	Antigua und Barbuda	Aruba
Bahamas	Barbados	Bermuda	Britische Jungferninseln	Jungferninseln (USA)	Grenada
Kaimaninseln	Montserrat	Niederländische Antillen	Puerto Rico	St. Vincent und die Grenadinen	Saint Kitts und Nevis
Saint Lucia	Dominikanische Republik	Turks- und Caicosinseln	Liberia	Seychellen	Vanuatu
Marshallinseln	Nauru	Niue	Cookinseln	Samoa	Malediven

DLF Rechtsanwälte

Torus Business Centre
17 d Hlybochytska Straße
04050 Kiew, Ukraine

Tel.: +380 44 384 24 54

info@dlf.ua

www.dlf.ua

